Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 23. Januar 2001

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr Elfi Rauch
Tel.: 05574/511-27117
Fax: 05574/511-27195
(Bi\Kurzinfo-100.doc)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht;
Kurzinformation Nr. 100;
Vollziehung in Bausachen, bundeseigene Gebäude - Änderungen aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2000;
Untätigkeit - Amtsmissbrauch

1. Vollziehung in Bausachen - bundeseigene Gebäude:

Mit dem Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000, wurden bestimmte, in den Anlagen zu diesem Gesetz angeführte - bisher bundeseigene - Objekte in das Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH übertragen.

§ 50 Abs 3 Baugesetz sieht - der Kompetenzbestimmung des Art. 15 Abs 5 B-VG Rechnung tragend - vor, dass in Bausachen, soweit sie bestimmte „bundeseigene Gebäude“ betreffen, die Bezirkshauptmannschaft in mittelbarer Bundesverwaltung zu entscheiden hat; über Berufungen gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft entscheidet der Landeshauptmann.

Der faktische Anwendungsbereich dieser Bestimmung des Baugesetzes hat sich aufgrund der im Bundesimmobiliengesetz angeordneten Eigentumsübertragung geändert. Als „bundeseigene“ Gebäude sind nämlich nur solche anzusehen, bei denen der Bund selbst Eigentümer des Gebäudes ist. Hingegen fällt die Vollziehung betreffend Gebäude, die im Eigentum einer sonstigen Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit stehen, - mag diese Institution auch zur Gänze dem Bund gehören (wie zB die Bundesimmobiliengesellschaft mbH) - nicht in die mittelbare Bundesverwaltung.

2. Untätigkeit – Amtsmissbrauch:

Ein Bürgermeister, der ein Bauansuchen (es ging um die Erweiterung eines Schweinestalles) jahrelang nicht behandelt und die bewilligungslose Nutzung duldet, begeht nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14.12.1999, 14 Ob 149/99, Amtsmissbrauch. Selbst

wenn das Objekt ohnedies zu genehmigen wäre und obwohl nur Untätigkeit vorliegt, ist der Straftatbestand verwirklicht. Werden Verfahrensvorschriften, die dazu dienen, die materielle Berechtigung eines Anspruches zu beurteilen, jahrelang übergangen, ist die Gemeinde nach den Ausführungen des Gerichtshofes in einem konkreten Recht geschädigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein